

Spielbankordnung für die Spielbank Leipzig

der Sächsischen Spielbanken-GmbH & Co. KG

„CASINO PETERSBOGEN“

vom 1.01.2014

Für die Spielbank Leipzig wird aufgrund von § 10 des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Sachsen (Sächsisches Spielbankengesetz - SächsSpielbG) vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 318), in der zuletzt geänderten Fassung vom 1. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 272) und von weiteren, gesetzlichen Regelungen folgende Spielbankordnung erlassen:

§ 1

Spielbetrieb, Öffnungszeiten

(1) In der Spielbank (CASINO) ist der Betrieb folgender Glücksspiele zu folgenden Spieltagesöffnungszeiten zugelassen.

Kleines Spiel (Automatenspiel)

Sonntag bis Donnerstag:	13:00 – 02:00 Uhr
Freitag und Samstag sowie vor gesetzlichen Feiertagen:	13:00 – 03:00 Uhr.

(2) Anlässlich ausgewählter Veranstaltungen sind die unter § 1 Absatz 1 genannten Glücksspiele in der Spielbank von 11:00 Uhr bis 07:00 Uhr zugelassen. Über die Spieltagesöffnungszeiten hinaus kann die Spielbank für Demonstrations- und sonstige Kommunikationsveranstaltungen geöffnet werden.

(3) An folgenden Tagen wird nach Maßgabe des Sächsischen Spielbankengesetzes die Spielbank nicht geöffnet:

1. Karfreitag
2. Ostersonntag
3. Reformationstag
4. Buß- und Betttag
5. Volkstrauertag
6. Totensonntag
7. Heiligabend (24. Dezember)
8. 1. Weihnachtstag (25. Dezember)

(4) Am Vortag des Karfreitag (Gründonnerstag) endet die Spieltagesöffnungszeit der Spielbank um 24:00 Uhr. Der Spielbetrieb, der an den Vortagen des Buß- und Bettages, des Volkstrauertages und des Totensonntages aufgenommen wurde, endet jeweils spätestens um 03:00 Uhr an diesen Sonn- und Feiertagen.

(5) Der Spielbetrieb am Neujahrstag beginnt um 16:00 Uhr.

(6) Der Spielbetrieb am Silvestertag endet um 18:00 Uhr.

§ 2

Zutritts- und Teilnahmevoraussetzungen

(1) Der Besuch der Spielbank für elektronische Spiele (CASINO) der Sächsischen Spielbanken-GmbH & Co. KG (nachfolgend Sächsische Spielbanken) und die Spielteilnahme an den Spielen ist nur Personen gestattet, welche die Zutrittsvoraussetzungen erfüllen und

- die keinen gesetzlichen Beschränkungen bzw. Beschränkungen nach dieser Spielbankordnung unterliegen (Absatz 2 und 3),

- die nicht im Rahmen des übergreifenden Sperrsystems der Glücksspielveranstalter gemäß § 7 SächsSpielbG, § 8 GlüStV und § 11 SächsGlüStVAG gesperrt sind (Absatz 4),
- denen nicht der Zutritt für alle Spielbanken/Casinos in der Bundesrepublik Deutschland untersagt wurde (Absatz 5) und
- denen kein Zutrittsverbot für alle CASINOS der Sächsischen Spielbanken erteilt wurde (Absatz 6).

(2) Der Aufenthalt in der Spielbank ist während des Spielbetriebes nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige sind von der Spielteilnahme ausgeschlossen.

(3) Die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme am Spiel ist Personen nicht gestattet,

- die mit der Geschäftsführung der Sächsischen Spielbanken oder eines Nebenbetriebes der Spielbank beauftragt sind,
- die Mitglieder von Organen oder Gremien der Sächsischen Spielbanken sind,
- die bei der Spielbank oder einem Nebenbetrieb der Spielbank beschäftigt sind,
- die mit der Aufsicht über die Spielbank oder mit der Festsetzung und Erhebung der Spielbankabgabe beauftragt sind.

(4) Von der Spielteilnahme ausgeschlossen sind Personen, die in dem übergreifenden Sperrsystem der Glücksspielveranstalter als gesperrt für Spielbanken, Sportwetten und gefährliche Lotterien erfasst sind, weil von einem Glücksspielanbieter eine Spielersperre verfügt wurde.

Das erfolgt auf eigenen Antrag des Betroffenen (Selbstsperre) oder durch den Glücksspielanbieter (Fremdsperre), wenn der Glücksspielanbieter

- auf Grund der Wahrnehmung seines Personals oder
- auf Grund von Meldungen Dritter wissen oder
- auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss, dass die betreffende Person spielsuchtgefährdet oder
- überschuldet ist,
- ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
- Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.

(5) Die Spielteilnahme ist außerdem Personen nicht gestattet, die wegen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in einer Spielbank, d. h. wegen

- versuchter oder vollendeter betrügerischer Manipulation des Spiels oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Spielbankbesuch stehenden Straftaten (z. B. Aneignung fremder Spieleinsätze und Gewinne bzw. Diebstahl, Geldwäsche etc.) oder
- des bestehenden Verdachts betrügerischer Manipulation oder
- Vorlage gefälschter Ausweispapiere oder
- eines bundesweiten Spielverbotes aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung, das nicht unter Absatz 4 fällt oder
- geschäftsmäßiger Darlehensgewährung in den Räumen der Spielbank bzw. wegen eines entsprechenden Verdachts,

für alle Spielbanken der Bundesrepublik Deutschland gesperrt wurde (Störersperre).

(6) Die Spielteilnahme ist außerdem Personen nicht gestattet, denen für die CASINOS der Sächsischen Spielbanken eine „Konzernsperre“ (Hausverbot) gemäß § 3 Absatz 7 erteilt wurde.

(7) Das Spielangebot im CASINO richtet sich ausschließlich an volljährige Personen und nicht gesperrte Personen, d. h. Angebote von minderjährigen und gesperrten Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden von den Sächsischen Spielbanken nicht angenommen.

(8) Für den Besuch der Spielbank wird kein Eintrittsentgelt erhoben.

§ 3

Zugangskontrolle, Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung

(1) Zur Kontrolle der Voraussetzungen nach § 2 und zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) wird ein Besucherverzeichnis geführt und findet eine permanente Zugangskontrolle statt.

(2) Bei jedem Besuch ist der Besucher der Spielbank verpflichtet, zur Zugangskontrolle einen gültigen, amtlichen Lichtbildausweis oder seine Gästekarte der Sächsischen Spielbanken vorzulegen.

Die Zugangskontrolle umfasst die Identitäts- und Volljährigkeitskontrolle, die Prüfung gegen die Sperrdatei und die Besuchserfassung.

Auch bei Vorlage der Gästekarte sind die Sächsischen Spielbanken berechtigt, die Identität des Inhabers der Gästekarte, die Richtigkeit der Angaben oder des Lichtbildes durch Vorlage eines gültigen, amtlichen Lichtbildausweises zu prüfen und die Gästekarte für die weitere Verwendung zu sperren.

(3) Wird im Rahmen der Zugangskontrolle festgestellt, dass ein Besucher noch nicht im Besucherverzeichnis erfasst ist (Erstbesuch), werden die persönlichen Daten des Besuchers in das Besucherverzeichnis aufgenommen und die Ausweisdaten erfasst (Kopie).

Diese Daten werden bei Folgebesuchen erforderlichenfalls aktualisiert.

Die Gästekarte der Sächsischen Spielbanken wird auf Antrag des Besuchers unter ausschließlicher Verwendung des von den Sächsischen Spielbanken aktuell herausgegebenen Antragsformulars ausgestellt und ist nur von dem Besucher persönlich zu verwenden.

Der Besucher ist verpflichtet, den Verlust seiner Gästekarte sowie Änderungen seiner persönlichen Daten den Sächsischen Spielbanken unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bedienen sich die Sächsischen Spielbanken zur Führung des Besucherverzeichnisses und zur Zugangskontrolle eines Dritten, so ist er Erfüllungshelfer der Sächsischen Spielbanken.

(5) Nicht volljährige und gesperrte Personen erhalten keinen Zutritt.

(6) Die gesetzlich vorgesehenen Spielersperrungen, insbesondere die Verfügung, Übermittlung, Dauer und Aufhebung von Selbstsperrungen und Fremdsperrungen, richten sich nach den gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes bzw. dem Verfahren des jeweiligen Glückspielanbieters.

Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen und zur Verfahrensweise im Freistaat Sachsen werden im CASINO oder auf Anforderung durch die Verwaltung der Sächsischen Spielbanken zur Verfügung gestellt oder sind unter www.sachsencasinos.de abrufbar.

(7) Die Spielbankleitung ist berechtigt, Besuchern den Zutritt zu den CASINOS der Sächsischen Spielbanken jederzeit, auch nachträglich zu versagen.

Die Spielbankleitung kann insbesondere Besuchern, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Spielbank stören, d. h. insbesondere wegen

- versuchter oder vollendeter betrügerischer Manipulation des Spiels oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Spielbankbesuch stehenden Straftaten (z. B. Aneignung fremder Spieleinsätze und Gewinne bzw. Diebstahl, Geldwäsche etc.) oder
- des bestehenden Verdachts betrügerischer Manipulation oder
- Vorlage gefälschter Ausweispapiere oder
- eines bundesweiten Spielverbotes aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung, das nicht unter Absatz 6 fällt oder
- geschäftsmäßiger Darlehensgewährung in den Räumen der Spielbank bzw. wegen eines entsprechenden Verdachts,

sperren (Störersperre).

Mit der Mitteilung dieser Störersperre an alle bundesdeutschen Spielbanken ist ein Zutrittsverbot für alle Spielbanken der Bundesrepublik Deutschland verbunden.

Die Spielbankleitung kann insbesondere Besuchern, welche den Betriebsfrieden stören z. B. durch ein auffälliges ungebührliches Verhalten gegenüber dem Personal der Spielbank oder anderen Besuchern wie Randalieren, Anpöbeln oder Trunkenheit, die gegen die Spielbankordnung oder die Spielregeln verstoßen, die vorsätzlich unrichtige Angaben machen oder gegen die ein begründeter Verdacht besteht oder die durch ihr sonstiges Verhalten Anlass zu Beanstandungen geben, durch eine „Konzernsperre“ den weiteren Aufenthalt in allen CASINOS der Sächsischen Spielbanken untersagen (Hausverbot).

Die Sächsischen Spielbanken sind berechtigt, das Hausverbot jederzeit zu verlängern bzw. erneut zu erteilen.

Grund und Dauer des jeweiligen Ausschlusses werden der betreffenden Person mitgeteilt.

(8) Die elektronische Überwachung und Videoaufzeichnung sämtlicher Räumlichkeiten des Spielgeschehens durch Videoüberwachungsanlagen mit Bildaufzeichnung sind zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung des Spielbetriebes notwendig.

Die Videoüberwachung ist so installiert, dass alle Kassen-, Spiel- und Abrechnungsvorgänge überwacht werden können.

Besucher und Dritte haben keinen Anspruch auf Einsichtnahme und Herausgabe von Bildaufnahmen aus der Videoüberwachung.

§ 4 Verhaltensregeln

(1) Das Ansehen der Spielbank verpflichtet die Besucher, auf ein gepflegtes Äußeres zu achten. Die Besucher sind daher gehalten, die Spielbank nur in angemessener Kleidung zu betreten.

(2) Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.

(3) Die Benutzung elektronischer Geräte und technischer Hilfsmittel aller Art ist in der Spielbank nicht gestattet.

(4) Fundsachen jeglicher Art sind an der Kasse abzugeben.

(5) Dem Personal der Spielbank sind Privatgeschäfte jeder Art mit Besuchern der Spielbank untersagt; es ist insbesondere nicht berechtigt, persönliche Geschenke, Trinkgelder und andere Zuwendungen anzunehmen.

Die Zuwendungen sind nur zulässig, wenn sie den dafür aufgestellten Behältern zugeführt werden (Tronc).

(6) Ergänzend gelten die in der Spielbank veröffentlichten Verhaltensregeln, die den örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten Rechnung tragen oder neue gesetzliche Vorschriften umsetzen.

§ 5 Spielregeln

(1) Der Besucher entrichtet seinen Spieleinsatz vor Beginn des Spiels durch die Eingabe von €-Banknoten oder €-Münzen.

Die Wertigkeit der vom jeweiligen Gerät akzeptierten €-Banknoten und €-Münzen sowie ein Mindest- und Höchstesatz wird durch die jeweils aktuell gültigen Spielregeln für die Geräte bzw. Spiele bestimmt, die am jeweiligen Gerät bzw. in der Spielbank veröffentlicht sind.

(2) Jeder Besucher ist für seine Spieleinsätze selbst verantwortlich.

Unabhängig von der Gewinnausschüttung und den in der Spielbank veröffentlichten statistischen Gewinnwahrscheinlichkeiten besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.

(3) Der Gewinnanspruch richtet sich nach dem jeweiligen Gewinnplan des Gerätes bzw. Spieles, d. h. nach den Gewinnkombinationen mit den dazu gehörigen Gewinnen in Abhängigkeit vom Spieleinsatz.

(4) Jackpots sind Zusatzgewinne, bei denen ein von der Spielbankleitung festgelegter Anteil des Spieleinsatzes der Geräte, die den Jackpot bilden, automatisch der Jackpotsumme zugeführt wird. Art und Anzahl der Geräte, die einen Jackpot bilden, sowie die maßgeblichen Gewinnsymbole für den Jackpotgewinn werden von der Spielbankleitung festgelegt und können jederzeit geändert werden. Die jeweils aktuell gültigen Jackpotbedingungen werden in der Spielbank veröffentlicht. Gewinner des Jackpots ist derjenige Besucher, der an einem der den Jackpot bildenden Geräte zuerst die maßgeblichen Gewinnsymbole erreicht oder dessen Gerät der Jackpotgewinn von der Jackpottanlage zugewiesen wird.

(5) Die Gewinnauszahlung erfolgt in Höhe des tatsächlichen Gewinnanspruches. Weichen Anzeigen außerhalb des Gerätes von der tatsächlichen Gewinnhöhe des Gerätes ab, ist für die Gewinnhöhe der am Gerät errechnete und an das Online-System übermittelte Counterwert unter Berücksichtigung des gerätespezifischen Umrechnungsfaktors maßgeblich.

(6) Bei Fehlfunktion eines Gerätes – auch bei Freispielen – auf Grund technischer Störungen z. B. wegen Stromausfall, Stromschwankungen, Software- oder Elektronikfehlern etc. gilt das Spiel als nicht gespielt. Der Spieleinsatz für das betreffende Spiel wird dem Besucher zurück erstattet, ein Gewinnanspruch und weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Abweichend davon kann das Spiel am Automatenroulette mittels manueller Eingabe der Gewinnzahl durch einen Mitarbeiter der Spielbank beendet werden, wenn das Spiel nach dem Fall der Kugel (Ermittlung der Gewinnzahl) nicht beendet werden kann (Spielunterbrechung); in dem Fall gilt das Spiel als korrekt gespielt.

(7) Gewinne, die durch Manipulation am Gerät (z. B. durch regelwidrige Fremdeinwirkung, Beeinflussung des Gerätes unter Verwendung technischer Hilfsmittel etc.) erzielt werden, werden nicht ausgezahlt. Gleiches gilt für erzielte Gewinne an Geräten, die für das Spiel gesperrt sind.

(8) Es gelten die in der Spielbank bzw. am Gerät jeweils ausgelegten oder ausgehängten, von der Spielbankleitung nach internationalen Gepflogenheiten festgesetzten, aktuellen Spielregeln für die Geräte und Spiele einschließlich der Gewinnpläne und der Regelungen zur Spielabwicklung bei Geldjackpot und Sachjackpot sowie ggf. der Ticketausgabe, die der Besucher mit dem Betreten der Spielbank anerkennt.

(9) Informationen zum Spielangebot, zu den Spielregeln, zu den statistischen Gewinnwahrscheinlichkeiten, zu Spielverböten sowie zur Spielsuchtprävention und zu Hilfsangeboten sind in der Spielbank erhältlich und unter www.sachsencasinos.de abrufbar.

§ 6

Datenschutz, Sperrdatei, Besucherverzeichnis und sonstige Aufzeichnungen

(1) Das Spielbankunternehmen erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Besuchers für die Kontrolle und den Vollzug von Spielersperren, Störersperren und Hausverböten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie zur Erfüllung der Pflichten nach dem GwG und mit dessen Einwilligung zur Ausstellung der beantragten Gästekarte.

(2) Die Spielbank ist berechtigt ein Besucherverzeichnis und ein Verzeichnis (Sperrdatei) der Personen zu führen, denen der Zutritt zur Spielbank untersagt wurde (Spielersperren, Störersperren, Hausverböte gemäß § 2 Absatz 4 bis 6).

Diese sind vor dem Zugriff und der Einwirkung Unbefugter geschützt.

(3) Im Besucherverzeichnis werden folgende personenbezogenen Daten erfasst: Name, Vorname/n, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Land, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer), Staatsangehörigkeit, Ausweisdaten mittels Kopie (Art des Ausweises, Ausweisnummer, ausstellende Behörde) sowie Datum und Uhrzeit jedes Besuches. Für die Verwendung der Gästekarte wird außerdem mit Einwilligung des Besuchers sein Lichtbild (Fotografie, Fotokopie, Digitalbild) erfasst.

(4) In der Sperrdatei werden folgende personenbezogenen Daten erfasst: Name, Vorname/n, Aliasname/n, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, ggf. Lichtbild/er (Fotografie, Fotokopie, Digitalbild), Grund der Sperre, Dauer der Sperre, meldende Stelle bei Spielersperren und Störersperren.

(5) Eine Weitergabe der Daten aus der Sperrdatei an Dritte erfolgt zum Zweck der Durchsetzung von Spielersperren (Selbstsperren und Fremdsperren) im Rahmen des übergreifenden Sperrsystems der dazu gesetzlich verpflichteten Glücksspielanbieter. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt außerdem nur insoweit und zu

dem Zweck, wie es für die Durchsetzung von Störersperren in allen bundesdeutschen Spielbanken erforderlich ist. Die Datenübermittlung kann im automatisierten Abrufverfahren erfolgen.

(6) Eine Weitergabe der Daten aus dem Besucherverzeichnis an Dritte erfolgt nur nach Maßgabe und zum Zweck der Erfüllung der Pflichten nach den Vorschriften des GwG.

(7) Die Löschung bzw. Vernichtung der Daten von Personen in der Sperrdatei, für die gemäß § 3 Absatz 7 eine Störersperre verfügt wurde oder denen eine Konzernsperre (Hausverbot) erteilt wurde, erfolgt spätestens 3 Monate nach Wegfall der Störersperre bzw. des Hausverbots.

Die Löschung der Daten von Personen in der Sperrdatei, für die eine Spielersperre verfügt wurde, erfolgt 6 Jahre nach Ablauf der Sperre am Ende des betreffenden Kalenderjahres. Die Löschung der Daten von Personen im Besucherverzeichnis erfolgt 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung geendet hat (§ 8 Abs. 3 GwG).

(8) Aufzeichnungen der Videoüberwachung nach § 3 Absatz 8 sind 3 Monate aufzubewahren und nach Ablauf dieser Frist zu löschen, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen. Aufzeichnungen werden unter Verschluss gehalten und vor dem Zugriff Unbefugter geschützt und nur von berechtigten Mitarbeitern der Sächsischen Spielbanken eingesehen.

(9) Der Besucher kann jederzeit Auskunft bei der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle

Sächsische Spielbanken-GmbH & Co. KG Oststraße 105 04299 Leipzig

über seine bei den Sächsischen Spielbanken gespeicherten Daten verlangen. Gleiches gilt für die Auskunft, an welche Glücksspielanbieter seine personenbezogenen Daten im Falle einer in Sachsen verfügten Spielersperre oder Störersperre übermittelt wurden.

(10) Eine Einwilligung kann jederzeit bei der vorgenannten verantwortlichen Stelle widerrufen werden. Wird die im Rahmen des Antrages auf Ausstellung einer Gästekarte oder nachfolgender Aktualisierungen erteilte Einwilligung widerrufen, ist die Nutzung der Gästekarte nicht mehr möglich. Die Gästekarte wird für die weitere Verwendung gesperrt und die Daten werden gelöscht, sofern für deren weitere Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung keine gesetzliche Ermächtigung vorliegt.

§ 7

Meinungsverschiedenheiten

Alle Meinungsverschiedenheiten und Streitfälle zwischen dem Besucher und dem Personal der Spielbank werden durch die Saalleitung im CASINO bzw. die Spielbankleitung geregelt.

Diese Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar.

§ 8

Haftungsausschluss

Für Schäden irgendwelcher Art, die den Gästen durch Dritte verursacht werden, übernimmt die Spielbank keine Haftung.

Ebenso leistet die Spielbank für in Verlust geratene Wertsachen keinen Wertersatz.

§ 9

Einwilligung in die Spielbankordnung

Jeder Besucher wird über die Geltung der Spielbankordnung durch Hinweis im Zugangsbereich der Spielbank informiert. Die Spielbankordnung ist in der Spielbank und unter www.sachsencasinos.de veröffentlicht. Mit dem Betreten der Spielbank erkennt der Besucher die Spielbankordnung an und unterwirft sich den Bestimmungen dieser Spielbankordnung.

§ 10

Zustimmung durch die Spielbankaufsicht

Die Spielbankordnung tritt mit Zustimmung der Landesdirektion Sachsen zum 1.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Spielbankordnung für die Spielbank Leipzig vom 1.01.2012 außer Kraft.

Hinweis: Die Inhalte dieser Webseite(n) werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und in das Gesamtangebot der ISA-GUIDE implementiert. Obwohl sie regelmäßig gepflegt werden kann es vorkommen, dass Abhandlungen bzw. aufbereitete Rechtsvorschriften nicht (mehr) dem neuesten Stand entsprechen. Dies gilt insbesondere für Rechtsvorschriften des Auslandes. Sollten Sie dies einmal feststellen ist die Redaktion für entsprechende Hinweise dankbar. Trotz sorgfältiger Prüfung kann eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Angebots, insbesondere für eventuelle Schäden oder Konsequenzen, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der Inhalte entstehen, nicht übernommen werden. Alle Rechtsvorschriften stammen aus frei zugänglichen Quellen – in der Regel handelt es sich um redaktionell aufgearbeitete Texte amtlicher Verkündungsblätter; rechtsverbindlich ist der im amtlichen Mitteilungsblatt des jeweiligen Bundeslandes oder Staates veröffentlichte Text, dessen Fundstelle regelmäßig bezeichnet wird.

Alle angebotenen Inhalte in Wort und Bild dienen ausschließlich der persönlichen Information, ihre Verwendung bei Behörden und Gerichten zu dienstlichen Zwecken sowie die Nutzung zu Ausbildungs-, Wissenschafts- und Forschungszwecken ist unter Angabe der Quelle ausdrücklich erwünscht. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung.